

**SPN Seilbahnpartner  
Nassfeld GmbH & Co OG**

Sonnenalpe Nassfeld 8  
9620 Hermagor

**WICHTIGE COVID-19 Kundeninformation 2021/22**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass in Umsetzung der von der Bundesregierung erlassenen COVID-19-Schutzmaßnahmen das Beförderungsticket ab Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung nur im Zusammenhang mit einem vom Fahrgast zu erbringenden, gültigen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (G-Nachweis lt. gültiger Stufenregelung) zur Benützung der Seilbahnanlagen berechtigt.

Für den Fall, dass die Laufzeit des Beförderungstickets (Jahreskarte, Saisonkarte, Wochenkarte, etc.) über die Geltungsdauer dieses Nachweises hinausgeht, liegt es ausschließlich in der Verantwortung des Fahrgastes, diesen Nachweis rechtzeitig vor Ablauf zu verlängern und bei Kontrolle vorzulegen.

Im Falle des Erwerbs für Dritte (Ehegattin, Kinder etc.) haben auch diese, die zum Zeitpunkt der Verwendung erforderlichen Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr (G-Nachweis lt. gültiger Stufenregelung) zu erbringen.

Sollte ein Fahrgast die behördlich vorgeschriebenen COVID-19-Schutzmaßnahmen nicht einhalten können oder wollen, so ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, die Beförderung abzulehnen.

**Ein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden, auch wenn der Skipass nie benutzt wurde.**

Mit dem Kauf des Skipasses bzw. der Skipässe bestätigt der Kunde

- die obenstehenden Hinweise auf die COVID-19-Bestimmungen betreffend den Seilbahn- und Skibetrieb für 2021/2022 zur Kenntnis genommen zu haben
- dass ihm bewusst ist, verpflichtet zu sein, für die Nutzung der erworbenen Saison- bzw. Jahreskarten die jeweils gültigen gesetzlichen/behördlichen Vorgaben einzuhalten und dass die Nutzung allenfalls nur eingeschränkt, reduziert oder in gewissen Zeiträumen überhaupt nicht möglich sein könnte
- dass er im Falle der Weitergabe der Karten nach Erwerb für Dritte (Ehegattin, Kinder etc.) kontrollieren werde, ob die jeweils betreffende Person zum Zeitpunkt der Verwendung über den erforderlichen gültigen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (G-Nachweis lt. gültiger Stufenregelung) verfügt.